

Bisherige Fassung

Entwurf neue Fassung

**Satzung  
für das Jugendamt der  
Stadt Gummersbach vom  
18.09.1997**

Der Rat der Stadt hat am 17.09.1997 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (VIII. Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477), des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**§ 1  
Aufbau des Jugendamtes**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit des  
Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gummersbach zuständig.

**Satzung  
für das Jugendamt der Stadt  
Gummersbach vom**

Der Rat der Stadt **Gummersbach** hat am            aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom **11.09.2012 (BGBl. I S. 2022)**, **zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075)**, des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW. S. 664), **zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 414)** und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **29.09.2020 (GV NRW S. 916)**, folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

**I.  
Das Jugendamt**

**§ 1  
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2  
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben **des örtlichen Trägers** der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt

Bisherige Fassung

Entwurf neue Fassung

§ 3  
Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen, der jungen Volljährigen und der jungen Menschen im Sinne des § 7 des KJHG sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
3. Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

§ 4  
Mitglieder des  
Jugendhilfeausschusses

Gummersbach zuständig.

§ 3  
**Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des Minderjährigen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 KJHG Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können auch die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen werden.

**II.**  
**Der Jugendhilfeausschuss**

§ 4  
**Stimmberechtigte Mitglieder**

Bisherige Fassung

Entwurf neue Fassung

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.
2. Stimmberechtigt sind:
  - 1) 9 Mitglieder des Rates der Stadt Gummersbach oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.
  - 2) 6 Frauen bzw. Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen wurden, wobei Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Gummersbach angehören können.

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind) beträgt 6.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Gummersbach angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Gummersbach angehören, gewählt.

§ 5

**Beratende Mitglieder**

Bisherige Fassung

Entwurf neue Fassung

<p>3. Beratende Mitglieder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) der/die Hauptverwaltungsbeamte/in oder ein/eine von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;</li> <li>b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder deren Vertretung;</li> <li>3) ein/eine Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der vom Landgerichtspräsident/in Köln bestellt wird;</li> <li>4) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der vom Direktor des Arbeitsamtes in Gummersbach bestellt wird;</li> <li>5) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Schulamt für den Oberbergischen Kreis bestellt wird;</li> <li>6) ein/e Vertreter/in der Polizei, die/der von der Kreispolizeibehörde in Gummersbach bestellt wird;</li> <li>7) je eine Vertretung der katholischen und der ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden.</li> </ol>	<p>(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) der/die Hauptverwaltungsbeamte/in oder ein/eine von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;</li> <li>2) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder deren Vertretung;</li> <li>3) ein/eine Richter/in des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der vom Landgerichtspräsident/in Köln bestellt wird;</li> <li>4) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der vom Direktor des Arbeitsamtes in Gummersbach bestellt wird;</li> <li>5) ein/e Vertreter/in der Schulen, die/der vom Schulamt für den Oberbergischen Kreis bestellt wird;</li> <li>6) ein/e Vertreter/in der Polizei, die/der von der Kreispolizeibehörde in Gummersbach bestellt wird;</li> <li>7) je eine Vertretung der katholischen und der ev. Kirche <b>sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden diese Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen</b>, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;</li> <li>8) <b>ein/e Vertreter/in des Jugendamtselfternbeirats;</b></li> <li>9) <b>ein/e Vertreter/in des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird;</b></li> <li>10) <b>beratende Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 S. 7 GO NRW;</b></li> <li>11) <b>die jeweiligen Schülersprecher</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>der Gesamtschule Derschlag,</b></li> <li>b) <b>des Lindengymnasiums sowie im schuljährlichen Wechsel der Schulen, beginnend mit dem Schuljahr 2020/2021:</b></li> <li>c) <b>Schülersprecher der Realschule Steinberg im Wechsel mit Schülersprechern der Realschule Hepel,</b></li> <li>d) <b>Schülersprecher der Jakob-Moreno-Schule im Wechsel mit den Schülersprechern der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Vollmerhausen,</b></li> </ol> </li> </ol>
--	--

## Bisherige Fassung

Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) - g) ist gleichzeitig eine Vertretungsperson zu bestellen.

Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Rat der Stadt bestellt werden.

4. Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Gummersbach angehören, gewählt.

## Entwurf neue Fassung

e) **Schülersprecher der Freien Waldorfschule im Wechsel mit Schülersprechern der Freien Christlichen Bekenntnisschule.**

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Ziffer 1) bis 11) ist gleichzeitig je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

(3) Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Rat der Stadt bestellt werden

### § 6

#### **Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
3. bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 bis 11, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu

Bisherige Fassung

Entwurf neue Fassung

§ 5  
Aufgaben des  
Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt Gummersbach bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 KJHG. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Gummersbach gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
  2. Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
    - a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes zur öffentlichen Jugendhilfe;
- die Beratung und Entscheidung über
- die Jugendhilfeplanung;
  - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
    - die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 AG KJHG;
    - den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK);
    - die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);

§ 7

**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.
- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
    1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
    2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
    3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.  
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
  - (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
    1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
      - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
      - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
    2. die Entscheidung über
      - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
      - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII,

## Bisherige Fassung

- die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
- die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

Stellungnahme vor der Bestellung des/der Jugendamtsleiters/in;

- e) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war;
- f) Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von den anderen Stellen der Verwaltung.

### § 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

### § 7 Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

### § 8

## Entwurf neue Fassung

- c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,

3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
4. die dem Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) zugewiesenen Aufgaben
5. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

### § 8

#### **Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

### III.

#### **Die Verwaltung des Jugendamtes**

### § 9

#### **Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

Bisherige Fassung

Entwurf neue Fassung

Aufgaben der Verwaltung  
des Jugendamtes

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten;
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10

**Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

**IV.  
Schlussbestimmungen**

§ 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
**Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gummersbach vom 18.09.1997 außer Kraft.**